

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 23. April 2002

in der Rechtssache C-143/00 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice): Boehringer Ingelheim KG, Boehringer Ingelheim Pharma KG gegen Swingward Ltd, Boehringer Ingelheim KG, Boehringer Ingelheim Pharma KG gegen Dowelhurst Ltd, Glaxo Group Ltd gegen Swingward Ltd, Boehringer Ingelheim KG, Boehringer Ingelheim Pharma KG gegen Dowelhurst Ltd, Glaxo Group Ltd, The Wellcome Foundation Ltd gegen Dowelhurst Ltd, SmithKline Beecham plc, Beecham Group plc, SmithKline & French Laboratories Ltd gegen Dowelhurst Ltd und Eli Lilly and Co. gegen Dowelhurst Ltd<sup>(1)</sup>

(Marken — Richtlinie 89/104/EWG — Artikel 7 Absatz 2 — Erschöpfung des Rechts aus der Marke — Arzneimittel — Paralleleinfuhr — Umpacken der mit der Marke versehenen Ware)

(2002/C 144/08)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-143/00 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom High Court of Justice (England & Wales), Chancery Division (Vereinigtes Königreich), in den bei diesem anhängigen Rechtsstreitigkeiten Boehringer Ingelheim KG, Boehringer Ingelheim Pharma KG gegen Swingward Ltd, Boehringer Ingelheim KG, Boehringer Ingelheim Pharma KG gegen Dowelhurst Ltd, Glaxo Group Ltd gegen Swingward Ltd, Boehringer Ingelheim KG, Boehringer Ingelheim Pharma KG gegen Dowelhurst Ltd, Glaxo Group Ltd, The Wellcome Foundation Ltd gegen Dowelhurst Ltd, SmithKline Beecham plc, Beecham Group plc, SmithKline & French Laboratories Ltd gegen Dowelhurst Ltd und Eli Lilly and Co. gegen Dowelhurst Ltd vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 7 Absatz 2 der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. 1989, L 40, S. 1) in der Fassung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 (ABl. 1994, L 1, S. 3) sowie der Artikel 28 EG und 30 EG, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, des Kammerpräsidenten P. Jann sowie der Richter C. Gulmann (Berichterstatter), D. A. O. Edward, M. Wathelet, R. Schintgen, V. Skouris, J. N. Cunha Rodrigues und C. W. A. Timmermans — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Abteilungsleiterin — am 23. April 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 7 Absatz 2 der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der

Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken in der Fassung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 ist dahin auszulegen, dass sich der Inhaber einer Marke auf seine Rechte aus der Marke berufen kann, um einen Parallelimporteure am Umpacken von Arzneimitteln zu hindern, es sei denn, die Ausübung dieser Rechte trägt zur künstlichen Abschottung der Märkte zwischen den Mitgliedstaaten bei.

2. Ein Umpacken von Arzneimitteln in neue Packungen ist objektiv erforderlich im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofes, wenn ohne dieses Umpacken aufgrund des starken Widerstands eines nicht unerheblichen Teils der Verbraucher gegen mit Etiketten überklebte Arzneimittelpackungen von einem Hindernis für den tatsächlichen Zugang zum betreffenden Markt oder zu einem beträchtlichen Teil dieses Marktes auszugehen ist.
3. Der Parallelimporteure muss in jedem Fall die Voraussetzung der vorherigen Unterrichtung beachten, um zum Umpacken der mit einer Marke versehenen Arzneimittel berechtigt zu sein. Beachtet der Parallelimporteure diese Voraussetzung nicht, so kann sich der Markeninhaber der Vermarktung des umgepackten Arzneimittels widersetzen. Es ist Sache des Parallelimporteurs selbst, den Markeninhaber von dem beabsichtigten Umpacken zu unterrichten. Im Streitfall ist es Sache des nationalen Gerichts, unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände zu prüfen, ob der Markeninhaber über eine angemessene Frist zur Reaktion auf das Umpackvorhaben verfügte.

(<sup>1</sup>) ABl. C 233 vom 12.8.2000.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 25. April 2002

in der Rechtssache C-154/00: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Hellenische Republik<sup>(1)</sup>

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 85/374/EWG — Haftung für fehlerhafte Produkte — Nicht ordnungsgemäße Umsetzung)

(2002/C 144/09)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-154/00, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M. Patakia) gegen Helleni-